

Rechtsprechung

>>> Haftung des Steuerberaters für Folgen eines verspäteten Insolvenzantrags der GmbH wegen fehlerhafter Bilanz

BGB §§ 675, 249, 254 Leitsätze des Gerichts:

1. *Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung.*

2. *Der durch eine verspätete Insolvenzantragstellung verursachte Schaden der Gesellschaft bemisst sich nach der Differenz zwischen ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags.*

3. *Wird der Insolvenzantrag einer GmbH infolge einer fehlerhaften Abschlussprüfung verspätet gestellt, trifft die Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre Selbstprüfungspflicht in der Regel ein Mitverschulden an dem dadurch bedingten Insolvenzverschleppungsschaden.*

BGH Urt. v. 6.6.2013 – IX ZR 204/12

Vorinstanz: OLG Köln ZIP 2013, 1332 DB 2013, 1542 NJW 2013, 2345 WM 2013, 1323 ZInsO 2013, 1409

Kurzkomentar:

1. Der Kläger/Insolvenzverwalter einer GmbH machte Schadensersatzansprüche gegen die Steuerberaterin geltend, weil sie pflichtwidrig deren insolvenzrechtliche Überschuldung nicht erkannt habe. Sie hatte in der Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 46 541,38 € ausgewiesen. Im Bilanzbericht erläuterte sie hierzu fälschlicherweise, dass es sich dabei nur um eine „Überschuldung rein bilanzieller Natur“ handle, weil für Verbindlichkeiten von 48 278,68 € Rangrücktrittserklärung vorlägen und der GmbH wegen vieler Stammkunden ein hoher Firmenwert innewohne. Die Gemeinschuldnerin ging trotz gebotenen Insolvenzantrag weitere Verbindlichkeiten von 264 938,88 € ein. Der Kläger klagte – nach Abzug von 30 % wegen Mitverschuldens des Geschäftsführers – auf Zahlung von 187 457,21 €. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hat zur Zurückverweisung der Sache an das OLG geführt.

2. Der BGH bestätigt zum Pflichtenkreis des Steuerberaters zunächst, dass es nicht Aufgabe des mit der „allgemeinen steuerlichen Beratung“ der GmbH befassten Beraters sei, bei einem durch Eigenkapital nicht gedeckten Fehlbetrag in der Bilanz den Geschäftsführer zu belehren, dass er eine Insolvenzreifeprüfung vornehmen oder in Auftrag geben müsse (vgl. BGH, Urt.v. 7. 3. 2013 – IX ZR 64/12, ZIP 2013, 829, dazu EWiR 2013, 477 (Baumert)). Er knüpft vorliegend an sein Urteil vom 14. 6. 2012 – IX ZR 145/11 (ZIP 2012, 1353, dazu EWiR 2012, 509 (H.P. Westermann)) an, in dem der Steuerberater mit der Prüfung der Insolvenzreife beauftragt worden war. Hier waren Schadensersatzansprüche entstanden, weil die Insolvenzreife von ihm fälschlich ver-

EWIR 2013, 574

neint wurde. Der vorliegende Sachverhalt sei vergleichbar. Die Steuerberaterin habe zwar keinen Auftrag zur Insolvenzprüfung erhalten, sie habe aber im Bilanzbericht vermerkt, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Mandantin nicht gegeben sei. Auf die Richtigkeit dieser Feststellung habe sich der Geschäftsführer der Mandantin verlassen können.

Zur Kausalität stellt der BGH fest, dass es vom Tatrichter versäumt worden sei, Beweis zu erheben, ob der Geschäftsführer bei Kenntnis der Insolvenzreife Insolvenzantrag gestellt hätte. Es sei geboten gewesen, den Geschäftsführer gem. § 287 Abs. 1 Satz 3 ZPO als Partei zu vernehmen. Nur so hätte dessen mutmaßliches Verhalten bei richtiger Belehrung festgestellt werden können.

Zum Schaden bestätigt der BGH, dass die Vertiefung der Überschuldung nach unterlassenem Insolvenzantrag/Insolvenzverschleppung ei-

ne Schadensfolge darstelle. Etwas anderes könne nur gelten, wenn wirtschaftlich außergewöhnliche, nicht vertretbare Risiken eingegangen worden sind. Solange die übliche Geschäftstätigkeit fortgesetzt worden ist, stelle die Erhöhung der Verbindlichkeiten eine adäquate Schadensfolge dar. Der Vertiefungsschaden sei auch vom Schutzzweck der Haftung gedeckt. Nur Nachteile, die auch bei dem gebotenen Insolvenzantrag eingetreten wären, seien nicht zu ersetzen.

Der BGH erkennt an, dass der Schadensersatzanspruch wegen der analog § 31 BGB erfolgenden Zurechnung des Verschuldens des Geschäftsführers unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens gem. § 254 Abs. 1 BGB erheblich gemindert oder ganz ausgeschlossen sein kann. Entscheidend sei, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

3. Das Urteil bestätigt zunächst die Haftungserleichterung des Steuerberaters, der nur mit der „allgemeinen steuerlichen Beratung“ befasst ist. Er muss keine insolvenzrechtlichen Hinweise geben. Hier gab es bisher in der Rechtsprechung und Literatur – insbesondere aus dem Kreis der Insolvenzverwalter – andere Auffassungen. Es ist zu erwarten, dass in der Zukunft Sachverhalte den Gerichten vorgelegt werden, in denen die „allgemeine steuerliche Beratung“ überschritten wurde. Steuerberater – noch mehr Wirtschaftsprüfer – beschränken ihre Berufstätigkeit zunehmend nicht mehr allein auf allgemeine Steuerberatung. Es stellt sich die Frage, wo die Steuerberatung den Bereich einer allgemeinen Beratung verlässt. Im vorliegenden Entscheidungsfall ergab sich für den BGH aus der Äußerung der Steuerberaterin im Bilanzbericht erstmals Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Deren unaufgeforderte Bemerkung zur insolvenzrechtlichen Beurteilung im Bilanzbericht war eindeutig. Zu Recht wird die Steuerberaterin vorliegend an dem festgehalten, was sie gesagt hat und worauf der Mandant sich verlassen konnte. Beweisprobleme entstehen, wenn entsprechende Erklärungen des Steuerberaters mündlich erfolgt sein sollen.

Zu beachten ist, dass auch eine Haftung des Steuerberaters gegenüber dem Geschäftsführer unmittelbar in Betracht kommt, wenn dieser wegen verspäteter oder unterlassener Beantragung der Insolvenz in Anspruch genommen wird (BGH ZIP 2012, 1353). Die haftungsbegründende Erklärung der Steuerberaterin entfaltet eine Schutzwirkung zu Gunsten des Geschäftsführers der GmbH unmittelbar. Gleiches kann unter Umständen auch gegenüber Gesellschaftern oder Dritten/Lieferanten eintreten, wenn diese auf die Richtigkeit der Aussage vertraut haben.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Versicherungsrecht – Kanzlei Dr. Gräfe/Melchers/Worm, Remagen

§ 675 BGB
2/13

Parallelfundstelle(n):

StBW 2013, 762
WM 2013, 1323
HFR 2013, 1061
GmbHR 2013, 934
MDR 2013, 905
VersR 2014, 753
ZIP 2013, 1332
NJW 2013, 2345
GmbH-StB 2013, 307
NZG 2013, 911
ZWH 2013, 500
BFH/NV 2013, 1535
StBW 2013, 710
DStR 2013, 2081

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG